

5/SN-244/ME



Stellungnahme zum Entwurf
einer KHStG - Novelle (BMWF GZ 59.243/5 I/B/5A/92)

| | |
|-------------------------|---------------|
| Beitrag | GESETZENTWURF |
| 933 | -GE/19-P2 |
| Datum: 21. DEZ. 1992 | |
| Vorstellt 21. Dez. 1992 | |

Anmerkungen zum Vorblatt:

Die im Vorblatt angeführte Alternative von "Hinsichtlich der Anpassung an den Europäischen Wirtschaftsraum besteht keine Alternative" sowie EG - Konformität "wird hergestellt", betrachtet Hauptausschuß der Hochschülerschaft an der Hochschule für angewandte Kunst als Vorgriff in Bezug auf die Umsetzung einer EG Realität, die später per Volksabstimmung ja noch abgelehnt werden kann.

Ergänzungen:

ad § 11 / Ziffer 2, dritter Satz:

Vorschlag:

"Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 3 müssen ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung sein."

Begründung:

Da die Novellierung sinnvollerweise die österreichische Staatsbürgerschaft als Bedingung für die Mitgliedschaft von Studienkommissionen hinfällig macht, gibt es kein Argument, davon die Studierendenvertreter auszunehmen, oder?

(Anm.: Die Novellierung behält diese Änderung im vorliegenden Entwurf nur den Lehrkräften vor)

ad § 23 / Absatz 2 / Ziffer 1:

Aufnahme ordentlicher Hörer

Der vorgeschlagenen Zusatz, nachdem man sich nur um die Aufnahme als ordentlicher Hörer bewerben kann, wenn man noch kein entsprechendes ordentliches Studium abgeschlossen hat, ist nur beschränkt vollziehbar. Diese Regelung ist bei ausländischen Bewerbern nicht kontrollierbar und betrifft somit vor allem inländische Studenten. Auch ist nicht anzunehmen, daß eine Weiterführung des Studiums angestrebt wird, ohne daß diese eine sinnvolle Ergänzung der künstlerischen Ausbildung darstellt (was ja nur positiv ist), da ja keine sozialen Vorteile mehr entstehen.

Wir betrachten diese Ergänzung als unnötig und schlagen vor, sie entfallen zu lassen.

ad § 23 Abstanz 3

Es ist vollkommen unmöglich, die vorgeschlagene Änderung, daß Ergänzungsprüfungen vor der Aufnahme als Ordentlicher Hörer abzulegen sind, in der Praxis sinnvoll zu realisieren.

Der Status Außerordentlicher Hörer stellt für Studierende einen großen Unsicherheitsfaktor dar. Weiters ist er mit großem Zeitverlust verbunden, wodurch auch zusätzliche Kosten entstehen - wobei eben nie sichergestellt sein kann, letztendlich wirklich als ordentlicher Hörer aufgenommen zu werden.

Es wäre also unbedingt die alte Regelung beizubehalten, die vorschreibt die Ergänzungsprüfungen innerhalb zweier Semester abzulegen.



**ad § 38 / Ziffer 3:
Art der Diplomprüfungen**

Vorschlag:

"(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist ... (Anm.: genannt werden die vom KHStG betroffenen Kunsthochschulen) der Prüfungssenat wie folgt zusammenzusetzen: Betreuungsperson (ordl. oder außerordl. Professur) sowie fachspezifischer Beirat (mind. 1 Person) und der Rektor oder ein(e) von ihm namhaft gemachte(r) Hochschulprofessor(in) als Vorsitzende(r). Betreuungsperson sowie fachspezifischer Beirat werden vom/n der Diplomkandidaten/in gewählt.

Begründung:

Das Diplomgespräch kann eingehender und konstruktiver geführt werden, als dies die Praxis der bisherigen Situation und sehr wahrscheinlich auch die des Änderungsvorschlages erlauben.

Für eine breitere Auseinandersetzung mit den Arbeiten kann mit der jeweiligen Hochschule der Modus einer Ausstellung, Podiumsdiskussion, Katalogproduktion oder andere Formen der Präsentation eingerichtet werden.

Weiters entspräche es der bestehenden Diplomsituation an den Universitäten, einem Status, den die Kunsthochschulen über die Reform ohnehin anstreben.

**ad § 44 / Absatz 2 / Ziffer 2:
Änderung bei Verlängerung der Studienzeit bei Schwangerschaft und Pflege:**

Vorschlag:

Anstelle von "Schwangerschaft oder Pflege des eigenen Kindes bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Geburt"

auf "**für Schwangerschaft mind. 1 Semester und für Pflege und Erziehung (Vater bzw. Mutter) des eigenen Kindes bis zum dritten Lebensjahr mind. 2 Semester**"

Begründung:

Das bereits restiktive StudFG 1992 §19 (3) und (4) sehen diese Mindestzeiten vor. Gesetze, die die Allgemeinheit betreffen, dürfen nicht restiktiver sein.

"(3) Eine Schwangerschaft bewirkt die Verlängerung der Anspruchsdauer um 1 Semester.

(4) Die Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der der Studierende während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, bewirken die Verlängerung der Anspruchsdauer um insgesamt höchstens 2 Semester je Kind, ohne daß es eines weiteren Nachweises über die Verursachung der Studienverzögerung bedarf."

**ad § 44 / Absatz 2 / Ziffer 7:
Ergänzung über eine Anrechnung der ÖH- oder Studienvertretertätigkeit:**

Vorschlag:

Übernahme der Regelungen für die Tätigkeiten in der Studentenvertretung wie sie im BGBl. Nr. 37/1987 vorliegen.

" § 3. (1) Besondere Voraussetzungen für die Verlängerung der Studienzeit ("der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe") um die vollen als Studentenvertreter zurückgelegten Semester ist die Ausübung folgender Funktionen:

- a) Vorsitzender der Österreichischen Hochschülerschaft;
- b) Vorsitzender des Hauptausschusses einer Hochschülerschaft;



- c) Rerent des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft oder eines Hauptausschusses einer Hochschülerschaft.
- (2) Besondere Voraussetzung für die Verlängerung der Studienzeit ("der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe") um drei Viertel der als Studentenvertreter zurückgelegten Semester ist die Ausübung folgender Funktionen:
 - a) Vorsitzender einer Abteilungsvertretung
 - b) Sachbearbeiter in einem Referat des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft oder eines Hauptausschusses einer Hochschülerschaft.
- (3) Besondere Voraussetzung für die Verlängerung der Studienzeit ("der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe") um die Hälfte der als Studentenvertreter zurückgelegten Semester ist die Ausübung der Funktion als Mandatar des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft oder eines Organs einer Hochschülerschaft.
- (4) Besondere Voraussetzung für die Verlängerung der Studienzeit ("der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe") um ein Viertel der als Studentenvertreter zurückgelegten Semester ist die Ausübung einer Funktion als Vertreter in einer staatlichen oder akademischen Behörde.

Dauer der Verlängerung

§4. (2) Gemäß § 13 Abs. 4 HSG darf die Anspruchsdauer auf Verlängerung der Studienzeit ("Studienbeihilfe") um nicht mehr als die gesamte als Studentenvertreter zurückgelegte Zeit und **um insgesamt nicht mehr als vier Semester überschritten werden.**"

ad § 51/Absatz 3 und 5:

Datenerfassung über die Studierenden

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die automationsunterstützte, zentralverwaltete Erfassung der Daten aller Studierenden in dem vorgeschlagenen Ausmaß wird von uns aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Werden keine genaueren Angaben über den Verwendungszweck gemacht. Statistiken können genauso gut anonym erstellt werden. Wozu also die Angabe von Identifikationsmerkmalen wie Name, Geburtsort, Wohnort und Matrikelnummer? Verlaufsstatistiken zu denen diese Identifikationsmerkmale benötigt werden, werden nicht erstellt.
 2. Viele der geforderten Angaben werden seit Jahren in der Praxis nicht mehr zur Bearbeitung herangezogen. Also auch hier stellt sich die Frage, wozu all diese Daten dienen sollen.
 3. Auch bezüglich der Datenerfassung für die Hochschulbibliothek ergibt sich diese Frage, nach dem tatsächlichen Verwendungszweck, da akademischer Grad, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft und Heimatadresse für das Betreiben eines Entlehnssystems nicht von Bedeutung sind. Auch die Matrikelnummer wird nicht zur Entlehnverwaltung benötigt. Dieses Identifikationsmerkmal ermöglicht nur eine einfache Verknüpfung von verschiedenen EDV-Dateien. Eine so installierte Infrastruktur bietet umfangreiche Möglichkeiten - auch die des Mißbrauches. (Zugriffsmöglichkeiten und möglicher Datenaustausch mit anderen Stellen)
- Grundsätzlich halten wir das Ansammeln von Daten für ein bedenkliches Unterfangen, da selbst bei bestmöglicher gesetzlicher Absicherung die Grundlagen für unerwünschte Nutzung, zumindest theoretisch, gegeben sind. Demgemäß erscheint es uns sinnvoll jegliches Erfassen von Daten auf das **absolut unerlässliche Maß** zu beschränken.



Vorschläge:

§ 51

(3) Anlässlich der Immatrikulation, des Abganges von der Hochschule und der Verleihung des akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetztes 965, BGBl. Nr. 91, statistische, auch automationsunterstützte, Erhebungen durch das Österreichische Statistische Zentralamt zulässig über:

1. Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsbürgerschaft des Studierenden
2. Bundesland und politischer Bezirk des letzten gewöhnlichen Aufenthaltortes des Studierenden vor Beginn des Studiums und des Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Erhebung;
3. Beruf der Eltern und deren Stellung im Beruf;
4. Zahl der Geschwister;
5. Familienstand;
6. berufliche Tätigkeit des Studierenden;
7. Vorbildung des Studierenden;
8. bisherige Studien (Universität, Hochschule oder andere künstlerische Lehraanstalten, Studienrichtung, Zahl der Semester) und abgelegte Prüfungen;

(5) Folgende im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Studierenden sind dem Österreichischen Statistischen Zentralamt, insbesondere für die Erstellung des Hochschulberichtes (§ 54) zu übermitteln:

1. allfällige akademische Grade, Geburtsjahr und Geschlecht;
2. Staatsbürgerschaft und Gebührenstatus gemäß Hochschul-taxen-gesetz 1972;
3. Schulform und Jahr der Reifeprüfung;
4. Aufnahme- und Abgangssemester sowie Hörerstatus an der Hochschule;
5. Staatenkennzeichen, Bundesland und politischer Bezirk der Anschrift am Heimort
6. Kennzeichnung, Zulassungssemester und -status, Inskriptionen jedes Studiums, sowie das letzte inskribierte Semester;
7. Art und Semester erfolgreich abgelegter studienabschnitts- oder studienabschließender Prüfungen.

(6)

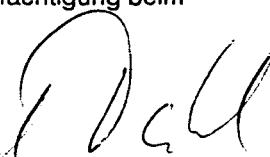
der Hochschulbibliothek sind zur Führung eines automationsunterstützten Bibliotheks-Entlehnungssystems auf Anforderung folgende Daten von Studierenden, die die Bibliothek benutzen zu übermitteln:
Familienname, Vorname, Zustelladresse.

Aufgrund der vorherigen Überlegungen bezüglich des Übermittlungsausmaßes und aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 1 des Datenschutzgesetzes wird die Hochschülerschaft der Hochschule für angewandte Kunst Maßnahmen zur Anfechtung der Ermächtigung beim Verfassungsgerichtshof unterstützen.


Friedemann Derschmidt

Vorsitzender des Hauptausschuß der Hochschülerschaft an der Hochschule für Angewandte Kunst in Wien O. Kokoschkapl. 3




Mag. Richard Ferl
Stellvertr. Vorsitzender des Hauptausschuß der Hochschülerschaft an der Hochschule für Angewandte Kunst in Wien O. Kokoschkapl. 3